

DIE BEFUGNIS ZUR ERSTELLUNG VON ENERGIEAUSWEISEN

Infolge globaler Probleme mit der Nutzung von Energie und dem damit verbundenen Ausstoß von Schadstoffen hat die Europäische Union die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zum Gegenstand einer Richtlinie gemacht. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu unterstützen.

Achtung: Die folgenden Ausführungen behandeln ausschließlich die Frage, welche Personen als Selbständige berechtigt sind, Energieausweise auszustellen. Dadurch wird nicht präjudiziert, welche Personen grundsätzlich nach den baurechtlichen Bestimmungen Energieausweise erstellen dürfen.

Rechtliche Grundlagen

Aufgrund der Europäischen Gebäuderichtlinie wurde in Österreich das Energieausweisvorlagegesetz (EAVG) beschlossen. Das EAVG sieht vor, dass bei jeder Veräußerung sowie bei Vermietung und Verpachtung von Gebäuden oder Nutzungsobjekten (Wohnungen, Büros, Geschäftslokale) der Verkäufer dem Käufer oder Bestandnehmer (Mieter, Pächter) bis spätestens zur Abgabe dessen Vertragserklärung einen Energieausweis vorzulegen hat. Diese Verpflichtung gilt für neuere Gebäude (Baubewilligung nach dem 1. 1. 2006) ab dem 1. 1. 2008. Bei Gebäuden mit Baubewilligung vor dem 1. 1. 2006 ist das Gesetz per 1. 1. 2009 anzuwenden.

Die konkreten bautechnischen Vorschriften (Art der Berechnungsmethode, konkrete Angaben im Energieausweis, etc.) müssen in den baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer umgesetzt werden.

Was ist ein Energieausweis?

Der Energieausweis ist der nach Maßgabe der jeweiligen (vor allem landesrechtlichen) technischen Bauvorschriften zu erstellende Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Wege der Berechnung deren Energiebedarfs. Im Energieausweis festgehalten werden auch eine Gesamtenergiekennzahl sowie Empfehlungen für die Optimierung der Energieeffizienz.

Welche Informationen liefert ein Energieausweis?

Ein Energieausweis besteht aus

- den Stammdaten des Gebäudes:
Gebäudetyp, Gebäudeart, Standort, Heizwärmebedarf, Daten des Energieausweiserstellers und Gültigkeit des Energieausweises (maximal 10 Jahre)
- detaillierten Ergebnisdaten:
Gebäudedaten, Klimadaten, berechneter Endenergiebedarf aufgeschlüsselt in Heizwärmebedarf, Kühlbedarf, Warmwasserwärmebedarf, Heiztechnikenergiebedarf, etc.

Wer ist zur Ausstellung als Selbständiger befugt?

Zur Frage, welche Unternehmer zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind, sind bereits mehrere Erlässe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) ergangen. Im Folgenden werden jene Gruppen von Gewerbetreibenden bzw. Selbständigen angeführt, die nach Ansicht des BMWA befugt sind, Energieausweise auszustellen.

Gewerbetreibende (15.1.2008, *BMWA-30.599/0009-1/7/2008*; 28.2.2008, *BMWA-30.599/0075-1/7/2008*; 27.5.2008, *BMWA-30.599/0193-1/7/2008*; 1.7.2008, *BMWA-30.599/0235-1/7/2008*)

- Baumeister
- Elektrotechnik
- Gas- und Sanitärtechnik
- Heizungstechnik
- Kälte- und Klimatechnik
- Lüftungstechnik
- Zimmermeister

- Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) insbesondere auf folgenden Fachgebieten sind qualifiziert und berechtigt, Energieausweise zu erstellen:
 - ⇒ Bauphysik
 - ⇒ Elektrotechnik
 - ⇒ Gebäudetechnik (Installation, Heizungs- und Klimatechnik)
 - ⇒ Innenarchitektur (nur für bestehende Gebäude)
 - ⇒ Maschinenbau
 - ⇒ Technische Physik
 - ⇒ Umwelttechnik
 - ⇒ Verfahrenstechnik

- Rauchfangkehrer: Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz bestehender Wohngebäude ausgenommen Neubauten und baubewilligungspflichtige Änderungen von Bauwerken

- Hafner: Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Ein- und Zweifamilienhäusern.

Ziviltechniker (21.1.2008, *BMWA-91.510/0032-1/3/2007*)

Berechtigt sind Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, wie insbesondere:

- Architekten,
- Zivilingenieure und Ingenieurkonsulenten für
 - ⇒ Bauingenieurwesen
 - ⇒ Wirtschaftsingenieurwesen -Bauwesen
 - ⇒ Technische Physik
 - ⇒ Verfahrenstechnik
 - ⇒ Maschinenbau
 - ⇒ Gebäudetechnik

Stand: Dezember 2008

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 09 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!